

Standesamt Spandau	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - bei Eheschließung und ohne	
Inlandswohnsitz	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Spandau

Bezirksamt Spandau

Anschrift

Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: 90279-2008

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt@ba-spandau.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
9:00 - 13:00 Uhr (nur mit Termin)

Sterberegister
9:00 - 11:00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
9:00 - 13:00 Uhr (nur mit Termin)

Sterberegister
9:00 - 11:00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
geschlossen

Sterberegister
9:00 - 11:00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: **Urkundenstelle, Heirats- und Familienbuch**
14:00 - 18:00 Uhr (nur mit Termin)

Sterberegister
14:00 - 16:00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: geschlossen

Nahverkehr

 **S-Bahn**

S5

 **U-Bahn**

U7 Rathaus Spandau

 **Bus**

130, M32, X33, 134, 135, 136, M45, 236, 237, 337, M37, 638, 639, 671

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - bei Eheschließung und ohne Inlandswohnsitz

Sofern Sie ausschließlich im Ausland wohnen und noch nie einen Inlandwohnsitz hatten, können Sie beim Standesamt I in Berlin eine Namenserklärung abgeben.

Hatten Sie bereits einen Inlandwohnsitz, dann müssen Sie sich an das für den letzten Inlandwohnsitz zuständige Standesamt wenden.

Die Namenserklärung ist öffentlich zu beglaubigen oder zu beurkunden. Bei Aufenthalt im Ausland sollte die Namenserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (auch einem Honorarkonsul) aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, könnte auch eine öffentliche Beglaubigung durch einen örtlichen Notar in Betracht kommen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte vorher an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zur Abstimmung der Verfahrensweise.

Voraussetzungen

- **kein Inlandswohnsitz**
- **Bestehende Ehe**

Eine Ehenamensklärung ist von beiden Ehegatten abzugeben. Sie kann im Rahmen der Eheschließung oder später erfolgen.

Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- **Heiratsurkunde (durch die staatliche Registerbehörde ausgestellt)**
- **Nachweise über die Staatsangehörigkeit, insbesondere Reisepässe/Identitätskarten**
- **Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind**
- **ggf. Nachweise über die Auflösung aller Vorehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil) bei Wiederannahme eines früheren Namens**
- **ggf. Anerkennungsbescheid bei einer ausländischen Ehescheidung bei Wiederannahme eines früheren Namens**
- **ggf. Nachweise über abweichende Namensführungen**

Gebühren

Die Ehenamensklärung im Rahmen der Eheschließung ist gebührenfrei.

Nachträgliche Ehenamensklärung 25,00 Euro

ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro

Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **§ 41 Personenstandsgesetz - PStG**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html)
- **§ 1355 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB**
(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html)

- **§ 46 Personenstandsverordnung**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **§ 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+8&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Das Standesamt I in Berlin ist bemüht, Ihren Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten. In Einzelfällen lässt sich eine mehrwöchige/mehrmonatige Bearbeitungszeit leider nicht vermeiden, da auch Postlaufzeiten von und nach dem Ausland und etwaige Bearbeitungszeiten anderer Stellen (z.B. Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile) zu berücksichtigen sind

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Standesamt I in Berlin in Anspruch genommen werden, wenn Sie keinen Inlandswohnsitz besitzen. Wenn Sie bereits einen Inlandswohnsitz hatten, wenden Sie sich bitte an das für diesen letzten inländischen Wohnsitz örtlich zuständige Standesamt.